

# Vereinsatzung

des Sportvereins „Grün-Weiß“ Vallstedt von 1897 e.V.

Die nachstehende aufgeführte Satzung enthält folgende Paragraphen:

Allgemeine Bestimmungen	§§ 01 - 06
Mitgliedschaft	§§ 07 - 10
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§§ 11 - 12
Organe des Vereins	§§ 13 - 22
Schlussbestimmungen	§§ 23 - 26

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Sportverein „Grün-Weiß“ Vallstedt von 1897 e.V.** und hat seinen Sitz in Vallstedt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer 2737 eingetragen.

Er ist entstanden aus dem Männerturnverein VATER JAHN von 1897 und dem FC ADLER von 1916.

Aufgrund eines Kontrollratsgesetzes der damaligen Militärregierung wurde er unter dem jetzigen Namen am 9. Dezember 1945 ins Leben gerufen.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, in diesem Sport zu betreiben und denselben in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Der Verein erstrebt durch das Angebot von sportlicher Betätigung und Jugendarbeit die sittliche und körperliche Erziehung seiner Mitglieder. Der Verein wird auf demokratischer Grundlage geführt und ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sowie des Kreissportbundes Peine e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig. Für die Abteilungen bestehen nicht zwingend Mitgliedschaften zu deren Fachverbänden.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Rechte an den Verein, dagegen bleibt das ausschließende Mitglied für alle bestehenden Verbindlichkeiten haftbar.

## § 10 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 9) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen.

- wenn die im § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder groblich verletzt werden;
- wenn das Mitglied seiner dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben. sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt.

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr berechtigt. Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können, jedoch ohne Stimmberechtigung, an Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen, unter Berücksichtigung abteilungsinterner Festlegungen, aktiv auszuüben.
- vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

### § 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet.

- die Satzung des Vereins und die Satzungen der in § 4 erwähnten Organisationen zu befolgen.
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, sowie den Abteilungsversammlungen festgelegten Beiträge / Abteilungsbeiträge zu entrichten. Hierzu ist dem Verein beim Vereinsbeitrag eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

## § 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein, und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von der satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

## § 6 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Ausübung einer bestimmten Sportart, aber auch überfachliche Aktivitäten, betreiben. Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen, und zwar:

- a) Kinderabteilungen (Jugendliche bis 14 Jahren)
- b) Jugendabteilungen (Jugendliche von 15 - 18 Jahren)
- c) Seniorenabteilungen (Mitglieder über 18 Jahre)

Jeder Abteilung steht ein oder stehen mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

## Mitgliedschaft

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennet. Für Personen unter 18 Jahren ist die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorsitzenden sowie des Abteilungsleiters erworben. Ein ordentlicher Beschluss ist nur rechtskräftig wirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr (Ausnahme auf Antrag) so wie eine solche gegebenenfalls von einer Abteilung zu erhebende Gebühr und den Mitgliederbeitrag für das laufende Quartal bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist. Für Entscheidungen ist Einstimmigkeit des Vorstandes und des zuständigen Abteilungsleiters erforderlich.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahme-suchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

### § 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

### § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt aus dem Verein kann nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Minderjährige benötigen zur Austrittserklärung das schriftliche Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters

- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 4 genannten Vereinigungen deren Spontengente in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Spielbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## Organe des Vereins

### § 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse (Abteilungsvorstände)
- d) der Ehrenrat

Die in einem Vereinsorgan ausgeübte Tätigkeit ist ein Ehrenamt.

### § 14 Zusammen treten und Vorsitz der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder, bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren haben nur Stimmrecht bei der Wahl des Jugendleiters usw..

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im Monat Januar oder Februar als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im § 15 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten und schriftliche Einladung unter Bekannngabe der vorläufig festgesetzter Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 18 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Aushang im Vereinskasten einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 23 und 24.

### § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. In der Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Bestätigung der Fachausschussmitglieder (Abteilungsvorstände)
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- d) Wahl von mindestens zwei Kassaprüfern
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr



- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- g) Genehmigung über Verbrauch der aufgebrauchten Finanzmittel

**§ 16**

**Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung
- b) Rechenschaftsberichte des 1. Vorsitzenden, der Fachausschüsse und des Kassenswartes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Entlastung
- e) Neuwahlen
- f) Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- g) besondere Anträge
- h) Verschiedenes

**§ 17**

**Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenswart
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Pressewart

Die Mitglieder des Vorstandes, die – mit Ausnahme des Jugendwartes – nicht jünger als 21 Jahre sein sollten, werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jeweils eine Hälfte der Vorstandsmitglieder in Jahren mit gerader und die zweite Hälfte in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt wird. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne §. 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dem Kassenswart.

**§ 18**

**Pflichten und Rechte des Vorstandes**

- a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaltetes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

- b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder.

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Gesamtaufsicht über die Geschäftsführung sowie die Amtsführung des übrigen Vorstandes sowie aller Organe außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die

**Aufgaben des Ehrenrates**

**§ 21**

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.

Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10.

Er tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden; mit sofortiger Suspensionierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme an jeglichem Sportbetrieb bis zu sechs Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen beistehende Entscheidung entsprechend der Buchstaben a - e ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig, mit Ausnahme der im § 10 genannten Beratung.

Der Ehrenrat kann zur Ausübung seiner Tätigkeit vom Vorstand jederzeit Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung verlangen.

**§ 22**

**Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinsam mindestens einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben haben.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist in unmittelbar aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nur einmal möglich.

**Schlussbestimmungen**

**§ 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Samtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (Ausnahmen siehe § 24), sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie fünf Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinskasten durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 14 bleibt hiervon unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten (Ausnahmen siehe § 24) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht entweder durch Handaufheben bzw. bei entsprechendem Antrag durch Wahlzettel.

Samtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungstag befugt.

Die Vorschrift des § 14 bleibt hiervon unberührt.

Später eingereichte Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten; gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

- Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfall in allen unter 1. bezeichneten Angelegenheiten.
- Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen und Vorstandssitzungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Weitere Aufgabenbereiche sind zum Beispiel die Verbesserung/Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung, das Erstellen von Statistiken sowie in Abstimmung bzw. Zusammenarbeit mit dem Kassenwart die Erarbeitung des Haushaltsplanes und Bearbeitung/Regelung von Steuerangelegenheiten.
- Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge anhand der von ihm geführten Mitgliederlisten. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Ausgenommen hiervon sind laufende Ausgaben und Rechnungen bis zu einem Wert von jeweils 100 DM. Er ist für den Bestand und die geordnete Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- Der Sportwart bearbeitet sämtliche überfachlichen Angelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Sportveranstaltungen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsaus-schüßsitzen teilnehmen und das Wort ergreifen.
- Der Jugendwart ist Ansprechpartner für die Betreuung sämtlicher Jugendlichen des Vereins, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachaussschuß Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Erziehung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der entsprechenden Gruppe entspricht.
- Der Gerätewart (Platzwart) hat das Vereinsinventar, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und stets in einem gebrauchts- bzw. spielfähigen Zustand zu halten.
- Der Pressewart ist zuständig für die Zusammenarbeit mit der Presse und anderen Medien sowie die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.

#### § 19 Vereinfachabteilungen

Für jede im Verein betriebene Sportart ist ein Abteilungsleiter und erforderlichenfalls ein Stellvertreter zu wählen. Deren Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins umzusetzen. Falls erforderlich, insbesondere bei der Notwendigkeit einer abteilungsseparaten Kassenführung, sind für eine solche Abteilung neben dem Abteilungsleiter ein Kassenwart, zwei Kasseprüfer und ein Sportwart zu wählen.

#### § 20 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und mindestens zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

#### § 24 Satzung, Änderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  unter der Bedingung, daß mindestens  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

#### § 25 Vermögen des Vereins

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Sport- und Kulturamt der Gemeinde Vecheide, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke - in der Ortschaft Vallstedt - zu verwenden hat. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

#### § 26 Schlußbestimmung

Diese Vereinssatzung ist am 25. September 1998 in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der bis dahin gültigen Satzung vom Juni 1986 einschließlich der Änderungen gemäß Mitgliederversammlung vom 6. Februar 1993 sowie Mitgliederversammlung vom 3. Februar 1996.

#### Nachsatz:

Da aufgrund unserer Satzung jedes Mitglied nach entsprechender Wahl ein Amt in einem unserer Vereinsorgane übernehmen kann, andererseits das ständige Ausschreiben von männlicher und weiblicher Form die Lesefreundlichkeit vermindert, wurde in der vorliegenden Satzung jeweils nur die männliche Amtsbezeichnung gewählt.

38159 Vecheide-Vallstedt, 25. September 1998

Betra Janda

Jim Duram

K. B. Janda

Off. Janda

Best. Janda

Wiegand Ogris

Jonas Winkler

Jonas Winkler

Moni Zinkler

Oliver Peltorius

Reinhold Janda

als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

*Beckmann, Gustav*

..... Braunschweig, den

..... 28. JULI 1999

..... heute

..... 27.37

..... Eintragung in das ~~VR-Reg-~~

..... Eintragung der Satzungsan-

..... Es wird bescheinigt, daß die

